

# Vertrag über die Beauftragtenstelle für Religion (religiöse Grundausbildung und ökumenischer Bibelunterricht)

*zwischen*

der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern, vertreten durch den Synodalrat,  
der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern, vertreten durch den Synodalrat,  
der Christkatholischen Kirchgemeinde Luzern, vertreten durch den Kirchenrat,  
(in der Folge: Landeskirchen)

und

dem Kanton Luzern, vertreten durch das Erziehungs- und Kulturdepartement, und dieses vertreten durch Frau Regierungsrätin Brigitte Mürner-Gilli, Departementsvorsteherin,  
(in der Folge: Kanton)

## **1** *Vertragszweck*

Der vorliegende Vertrag regelt die Bedingungen und Voraussetzungen für die Führung einer Beauftragtenstelle für Religion (religiöse Grundausbildung und ökumenischer Bibelunterricht) im Amt für Unterricht des Erziehungs- und Kulturdepartements des Kantons Luzern.

## **2** *Aufgabenbereich der Beauftragtenstelle*

2.1 Der Beauftragtenstelle für Religion (religiöse Grundausbildung und ökumenischer Bibelunterricht) obliegen folgende Aufgaben:

- Einführung des Lehrplans «Religiöse Grundausbildung und ökumenischer Bibelunterricht an der Primarschule»,
- Begutachtung von Lehrmitteln, Unterrichtsmaterialien usw.,
- fachdidaktische Beratung von Lehrpersonen,
- Beratung von Schulleitungen und Schulpflegen,
- Gespräche mit den Fachschaften Religion der Lehrerinnen- und Lehrerseminare,
- Mitarbeit in der Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung,
- Mitarbeit in Kommissionen, insbesondere in der Kommission der drei Landeskirchen für Fragen des Religionsunterrichts,
- Mitarbeit in der Abteilung Schulentwicklung des Amtes für Unterricht, insbesondere durch Zusammenarbeit mit den andern Beauftragten.

2.2 Der Aufgabenbereich kann nur einvernehmlich unter den Vertragspartnern (Landeskirchen und Kanton) verändert werden.

### **3** *Beauftragtenstelle*

- 3.1 Der Kanton Luzern verpflichtet sich, eine Beauftragtenstelle für Religion (Religiöse Grundausbildung und ökumenischer Bibelunterricht) zu errichten. Diese Stelle wird als fremdfinanzierte Teilzeitstelle zu 50% eingerichtet.
- 3.2 Die Anstellung des oder der Beauftragten erfolgt durch Wahl gemäss den Bestimmungen des Personalrechts des Kantons Luzern. Die Landeskirchen und das Erziehungs- und Kulturdepartement (Amt für Unterricht) sind beim Auswahlverfahren beteiligt, indem eine gemeinsame Wahlvorbereitungskommission gebildet wird, die der Wahlbehörde einen Wahlvorschlag unterbreitet.
- 3.3 Die Landeskirchen entschädigen dem Kanton den Aufwand für die Besoldung des oder der Beauftragten, die Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen sowie – unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Vertrages – die übrigen Aufwendungen gemäss Personalrecht des Kantons Luzern.
- 3.4 Der Kanton Luzern stellt der römisch-katholischen Landeskirche zuhanden der beteiligten Landeskirchen jährlich Rechnung. Die Aufteilung der Kosten unter die drei Landeskirchen wird ausserhalb dieses Vertrages unter den Landeskirchen geregelt.
- 3.5 Das Amt für Unterricht stellt für die Beauftragtenstelle den Arbeitsplatz und die notwendige Infrastruktur zur Verfügung und sorgt für die angemessene Aus- und Weiterbildung des oder der Beauftragten.

### **4** *Sachmittel*

- 4.1 Die Landeskirchen stellen der Beauftragtenstelle jährlich für Sachmittel wie Reisekosten, Anschaffungen (Literatur, Lehrmittel usw.) und Projektarbeiten den Betrag von Fr. 3000.– zur Verfügung.
- 4.2 Die römisch-katholische Landeskirche des Kantons Luzern überweist jährlich den Betrag für die Sachmittel auf ein Konto der Luzerner Kantonalbank zuhanden des Amtes für Unterricht. Das Amt für Unterricht weist die entsprechenden Ausgaben jährlich in einer Abrechnung zuhanden der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern aus. Die Aufteilung der Kosten für die Sachmittel unter die drei Landeskirchen wird ausserhalb dieses Vertrages unter den Landeskirchen geregelt.

### **5** *Vertragsdauer*

- 5.1 Der Vertrag tritt am 1. Januar 1997 in Kraft und ist zeitlich unbefristet.
- 5.2 Der Vertrag kann unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist jeweils auf den 31. Juli eines Jahrs gekündigt werden.

Luzern, 23. Oktober 1996

Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Luzern

Die Synodalratspräsidentin:  
Emilie Zehnder-Isenegger

Der Synodalverwalter:  
Kurt Irniger

Evangelisch-Reformierte Kirche des Kantons Luzern

Der Synodalratspräsident:  
David A. Weiss

Der Sekretär:  
lic. iur. Peter Möri

Christkatholische Kirchgemeinde Luzern

Der Kirchenratspräsident:  
Roland Kamber

Der Vermögensverwalter:  
Peter Hurni

Erziehungs- und Kulturdepartement Kanton Luzern

Regierungsrätin  
Brigitte Mürner-Gilli

